Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/2/17 4Ob305/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1981

Norm

UWG §2 C2c
UWG §2 D4
UWG §2 D10

Rechtssatz

Wer ankündigt, das "billigste und leistungsvielfältigste Großeheinstitut" zu sein, muß sich einen Vergleich mit allen Eheinstituten gefallen lassen und kann sich nicht darauf berufen, daß er nur einen Vergleich mit anderen Ehegroßinstituten herstellen wollte. Es muß überdies das billigste Eheinstitut, und zwar ohne Rücksicht auf die Unterschiedlichkeit der Leistungsanbote verschiedener Institute sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 305/81
  Entscheidungstext OGH 17.02.1981 4 Ob 305/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0078395

Dokumentnummer

JJR_19810217_OGH0002_0040OB00305_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at